

27. Kann zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags die Erstellung einer Abschrift der Bürgschaftserklärung genügen?

BGB. § 766.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 4. November 1929 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Rl.). VIII 350/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Vorstandsmitglied und Gläubiger der Th. schen Porzellanfabrik, einer Aktiengesellschaft; er besaß auch eine größere Anzahl von ihren Aktien. Diese verkaufte er an den Beklagten, der durch den Ankauf in den Besitz der Aktienmehrheit gelangen wollte. Am 20. Juni 1925 fand eine Aufsichtsratsitzung der Aktiengesellschaft statt, in welcher der Beklagte Vorsitzender des Aufsichtsrats wurde. In derselben Sitzung wurde dem Kläger Entlassung aus seiner Vorstandsstellung gewährt und mit ihm ein Abkommen über Verzinsung und Rückgabe seines der Gesellschaft gegebenen Darlehens getroffen. Über alles das wurde ein Protokoll aufgenommen, worin außerdem verlaubar ist:

„Der Aufsichtsrat übernimmt für die Forderungen des Herrn M. selbstschuldnerisch Bürgschaft.“

Dieses Protokoll wurde vom Beklagten und von den übrigen anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats unterschrieben und sodann vom Kläger M. mit dem Vermerk unterzeichnet:

„Mit diesem Protokoll bin ich einverstanden.“

Der Kläger hat von seiner Schuldnerin keine Vollzahlung erlangt. Er hat deshalb vom Beklagten Zahlung des Schuldrestes begehrt und, als diese verweigert wurde, Klage erhoben. In allen Rechtszügen ist zu seinen Gunsten entschieden worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte für seine Person am 20. Juni 1925 dem Kläger gegenüber Bürgschaft übernommen habe. In der damals abgegebenen, schriftlich niedergelegten Erklärung sei, da auch der Kläger sie schriftlich angenommen habe, ein Bürgschaftsvertrag zu erblicken, durch den sich jedes der die Erklärung abgebenden und unterschreibenden Mitglieder des Aufsichtsrats, so auch der Beklagte, unmittelbar als Bürge verpflichtet habe; es sei nicht etwa nur die Bereitschaft zukünftiger Übernahme einer Bürgschaft erklärt und deren Festlegung einer demnächst abzugebenden weiteren Erklärung vorbehalten worden. Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf der im angefochtenen Urteil dargelegten, gegen Auslegungsgrundsätze nicht verstoßenden Beweiswürdigung. Sie ist rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere verstößt sie nicht gegen die von der Revision als verlegt bezeichneten §§ 133, 145 fgl., 157, 765 BGB.; auch handelsrechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen.

Liegt aber Bürgschaft vor, so bedurfte sie nach § 766 BGB. zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erteilung, es sei denn, daß ein deren Notwendigkeit rechtlich ausschließender Sonderfall vorlag. Einen solchen im Hinblick auf § 350 HGB. anzunehmen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt. Somit ist das Erfordernis des § 766 BGB. zu beachten. Die Schriftform ist gewahrt, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat. Es fragt sich aber, ob die schriftlich vorliegende Erklärung auch dem Kläger „erteilt“, mit Willen des Beklagten in seine Hand gelangt und ihm zur Verfügung gestellt worden ist (RGZ. Bb. 61 S. 414; JW. 1927 S. 38, 39). Das ist indessen nach den tatsächlichen Feststellungen

des Berufungsgerichts geschehen. Denn nachdem dem Kläger die schriftliche Bürgschaftserklärung mitgeteilt worden ist und er auf dem ihm mitgeteilten Schriftstück sein Einverständnis erklärt hat, ist zwar die Urkunde selbst zu den Papieren der Aktiengesellschaft gegeben, ihm aber entsprechend dem Willen und der Absicht aller Beteiligten vom Vorstand der Aktiengesellschaft eine Abschrift erteilt worden. Ist sonach dem Gläubiger zwar nicht die Urschrift der Bürgschaftserklärung, aber eine — unbestritten richtige — Abschrift davon mit Wissen und Willen des Bürgen erteilt worden, so ist damit unter den obwaltenden Umständen der Vorschrift des § 766 BGB. Genüge geschehen. Die Gültigkeit der Bürgschaft ist daher nicht zu bezweifeln.